

Verhaltensempfehlungen im Bergschadensfall

1. Zunächst sollten alle ersichtlichen **Schäden schriftlich und soweit möglich mit Fotos** dokumentiert werden (z.B. Risseschäden, Absetzungen von Mauern und Wänden, Feuchtigkeitsschäden, beschädigtes Inventar), um den Schaden beweisen zu können.
2. **Datum des Schadenseintritts** notieren; ggfls. Namen und Adressen von Zeugen festhalten.
3. Bei Verletzungen von Personen: umgehend einen **Arzt** aufsuchen und sich die Verletzungen bescheinigen lassen.
4. Bei Schäden am Objekt und Grundstück, die eine **Gefährdung anderer** darstellen könnten (z.B. lose Dachpfannen nach einem bergbaubedingten Erdstoß, Löcher im Boden): vorläufige **Sicherungsmaßnahmen ergreifen**. Sie als Hauseigentümer haften für Schäden, die von Ihrem Objekt/Grundstück ausgehen unabhängig davon, wer die Gefahrenlage verursacht hat.
5. **Schriftliche Schadensmeldung** mit detaillierter Schadensbeschreibung an den vermeintlichen Verursacher (Bergbaugesellschaft) versenden, am Besten mit Einschreiben.
6. Haken Sie nach, sollten Sie auf Ihre Schadensmeldung vom Bergbauunternehmen keine Rückäußerung erhalten. Es laufen Verjährungsfristen.
7. Heben Sie alle Korrespondenz auf; fertigen Sie über Telefonate Gesprächsnotizen an und notieren sich die Namen der Gesprächsteilnehmer.
8. **Überprüfen Sie eingehend etwaige Regulierungsangebote**, ob die angebotene Schadensregulierung eine vollständige Schadenskompensation darstellt; lassen Sie sich ggfls. fachkundig beraten, falls Sie rechtsverbindliche (Einverständnis-) Erklärungen abgeben sollen oder ein Gutachter zur Überprüfung des Schadensfalls herangezogen wird.
9. Es ist Ihr gutes Recht, sich von einem Fachberater oder Rechtsanwalt **Ihres Vertrauens** beraten zu lassen; in einem nachgewiesenen Bergschadensfall und Erforderlichkeit der Einschaltung sind die dafür anfallenden Kosten erstattungsfähig.